

Öffentliche Sitzung

Auszug aus der Niederschrift der 1. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 28.10.2009

9	Bildung der Ausschüsse, Sitzungsbeginn und Vertretungsregelung	V/2009/00633
---	--	--------------

Der Rat der Stadt Meckenheim bildet folgende Ausschüsse:

1. Hauptausschuss
2. Finanzausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Jugendhilfeausschuss der Stadt Meckenheim
5. Wahlausschuss der Stadt Meckenheim
6. Wahlprüfungsausschuss
7. Stadtwerkeausschuss
8. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
9. Ausschuss für Soziales und Integration
10. Ausschuss für Stadtentwicklung
11. Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Die Ausschussgröße wird wie bisher auf 15 Mitglieder festgelegt. Ausgenommen hiervon sind:

1. Jugendhilfeausschuss besetzt mit 15 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern und weiteren beratenden Mitgliedern gem. § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim.
2. Wahlausschuss besetzt mit dem Wahlleiter und 6 Beisitzern
3. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur besetzt mit 15 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern, 8 beratenden Mitgliedern der Schulen, ein Vertreter der kath. und der ev. Kirche
4. Hauptausschuss

Die Ratssitzungen und Ausschusssitzungen beginnen jeweils um 19:00 Uhr mit Ausnahme des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses. Die Sitzungen des Wahlausschusses und Wahlprüfungsausschusses beginnen um 18:00 Uhr.

Für den Jugendhilfeausschuss und den Wahlausschuss werden persönliche Stellvertreter gewählt.

Für alle weiteren Ausschüsse wird für jedes Ausschussmitglied ein namentlich bestimmter Stellvertreter gewählt. Die weitere Reihenfolge der Stellvertretung für diese Ausschüsse bestimmt sich nach der Festlegung der Reihenfolge in den einzelnen Fraktionen. Weitere Stellvertreter sind die übrigen Ratsmitglieder der einzelnen Fraktionen. Ein Ausschussmitglied in seiner Funktion als Ratsmitglied soll durch ein Ratsmitglied vertreten werden.

Gem. § 58 (3) Satz 3 GO darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Scheidet ein Ausschussmitglied aus einer Ratsfraktion oder –gruppe aus, wird das Ausschussmitglied im Verhinderungsfall durch Mitglieder der Fraktion oder Gruppe vertreten, der das Ausschussmitglied zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalles angehört, es sei denn eine persönliche Stellvertretung ist vorgesehen.

**Beschluss: Einstimmig
Ja-Stimmen 30 Enthaltung 9**

Abstimmung ohne Bürgermeister Spilles.

Ratsmitglied Steger beantragt, die Größe für die Ratsausschüsse auf 13 Mitglieder statt auf 15 festzulegen. Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch das Bundesverwaltungsgericht hätten in richtungsweisenden Urteilen dargelegt, dass die Mehrheitsverhältnisse des Rates auch in den Ratsausschüssen spiegelbildlich herzustellen sind. In der abgelaufenen Wahlperiode war eine Ausschussgröße von 15 Mitgliedern gerechtfertigt, denn sie spiegelte die vom Gesetzgeber verlangte und vom Bundesverfassungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht geforderte Spiegelbildlichkeit der Ratsmehrheit auch in den Ausschüssen wider. Angesichts der neuen Mehrheitsverhältnisse im Rat seit diese Spiegelbildlichkeit bei einem 15er Ausschuss – so wie es die Beschlussvorlage vorsieht – aber nicht mehr gegeben. Obgleich CDU und UWG im Rat zusammen keine Mehrheit hätten, würde die bisherige Anzahl von 15 Mitgliedern in allen Ausschüssen die Mehrheitsverhältnisse zugunsten dieser beiden Parteien umkehren. Konkret bedeute dies, dass mit den 6 Ausschussmitgliedern der CDU und den 2 Ausschussmitgliedern der UWG eine Mehrheit von 8 Stimmen entstehe, die der Mehrheit im Rat von zusammen 15 CDU + 4 UWG = 19 bei insgesamt 40 Stimmen im Rat nicht entspricht. Auf diese Weise könnten Sachthemen in der Ausschussarbeit befördert oder blockiert und Entscheidungen durchgesetzt werden, für die es im Rat keine Mehrheit gebe. Bei Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis, wie z.B. beim Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus, könnte die Ratsminderheit im Ausschuss verbindliche Beschlüsse fassen, welche der Meinung der Ratsmehrheit nicht entsprechen würden und der Wähler so nicht gewollt hat. Gleiches gilt für einen Ausschuss mit 17 Mitgliedern. Hier könnte durch die Stimmen von 4 BfM, 3 SPD und 2 UWG eine Mehrheit von 9 Stimmen gebildet werden, die ebenfalls so im Rat nicht zustande käme. (BfM (9), SPD (6), UWG (4) = 19 Stimmen von 40.) Deshalb fordere der Gesetzgeber die Spiegelbildlichkeit. Eine sach- und rechtlich einwandfreie Abbildung der Ratsmehrheit in den Ausschüssen sei sowohl bei einer Ausschussgröße von 13 als auch von 19 Mitgliedern gegeben. Es liege auf der Hand, dass Ausschüsse mit 19 Mitgliedern – also etwa halb so groß wie der Rat überhaupt – zu groß wären. Deshalb - und vor allem weil nur so dem Willen des Gesetzgebers gefolgt werden kann - beantragt die Fraktion Bürger für Meckenheim die Festlegung der Ausschussgröße auf 13 Mitglieder. Falls der Rat eine Ausschussgröße von 15 oder 17 Mitgliedern beschließen sollte, wird die BfM-Fraktion an den Abstimmungen zur Besetzung der Ausschüsse weiter mitwirken. Die weitere Mitwirkung wird dann allerdings unter dem Vorbehalt einer noch vorzunehmenden rechtlichen Prüfung stehen.

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Ja

Nein

Enthaltungen

Abstimmung ohne Bürgermeister Spilles.